

Gemeinde Niefern-Öschelbronn

Enzkreis

Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Niefern-Öschelbronn vom 30. November 1982

Auf Grund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 22. Dezember 1975 (Ges.Bl. 1976 S.1). zuletzt des Feuerwehrgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. November 1978 (Ges. Bl.1979 S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 1979 (Ges.Bl.S. 189), hat der Gemeinderat der Gemeinde Niefern-Öschelbronn am 30. November 1982, zuletzt geändert 01.01.2002 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gebührenpflicht, Gebührenfreiheit

- 1) Für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Niefern-Öschelbronn werden Gebühren erhoben.
- 2) Als Inanspruchnahme der Feuerwehr nach Abs.1 gelten auch:
 1. Der Feuersicherheitsdienst in Theatern, Zirkussen, Veranstaltungen, Versammlungen, Ausstellungen usw.
 2. Die unbefugte Alarmierung der Feuerwehr.
- 3) Keine Gebühren werden erhoben:
 1. Für die Einsätze der Feuerwehr im Gemeindegebiet bei Schadenfeuern und öffentlichen Notständen nach § 2 Abs. 1 des Feuerweherschutzgesetzes und zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen. Dies gilt nicht, wenn der Verursacher die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat.
 2. Für die Maßnahmen der Brandverhütung und des vorbeugenden Brandschutzes, ausgenommen Feuersicherheitsdienst.

§ 2 Gebührenschuldner

- 1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer die Leistung der Feuerwehr veranlaßt, in wessen Interesse sie vorgenommen wurde oder wer den Einsatz vorsätzlich verursacht hat. Bei der Leistung von Feuersicherheitsdienst ist der Veranstalter Gebührenschuldner.
- 2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Berechnung der Gebühren

- 1) Die Gebühren werden nach den Gebührensätzen des als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses und, soweit nichts anderes bestimmt ist, nach Zeitaufwand, Art und Anzahl der in Anspruch genommenen Mannschaften und Geräten berechnet.

- 2) Soweit nach dem Gebührenverzeichnis Stundensätze anzuwenden sind, wird die Dauer der Inanspruchnahme nach Stunden, aufgerundet auf die nächste halbe Stunde, berechnet.
- 3) Bei Einsätzen setzt sich die Gebühr zusammen aus:
 1. Der Personalgebühr für die eingesetzten und angerückten Feuerwehrmänner
 2. Der Grundgebühr für die eingesetzten Fahrzeuge und Geräte.
 3. Der Kilometergebühr für die von den Fahrzeugen zurückgelegte Wegstrecke vom Standort zum Einsatzort und zurück.
 4. Der Betriebsgebühr für Fahrzeuge und Geräte am Einsatzort.

Als Dauer des Einsatzes wird die Zeit der Abwesenheit vom Standort gerechnet. Betriebsdauer ist die Zeit des Betriebs der mechanischen Fahrzeugeinrichtungen und der Geräte am Einsatzort.

- 4) Zusätzlich werden dem Gebührenschuldner die Auslagen der Gemeinde für Verbrauchsmaterial berechnet.
- 5) Als Verwaltungskostenbeitrag werden 5% des Nettobetrags, mindestens jedoch 10,- DM, erhoben.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- 1) Die Gebührenschuld entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- 2) Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenpflichtigen zur Zahlung fällig.

§ 5 Auskunftspflicht

Der Gebührenschuldner hat dem Bürgermeister über alle Tatsachen, die auf die Gebührenpflicht oder die Höhe der Gebühren von Einfluss sind, richtige und vollständige Auskunft zu geben. Verweigert er die Auskunft, oder gibt er sie nicht innerhalb der gestellten Frist, so kann das Amt die Bemessungsgrundlage nach pflichtgemäßem Ermessen festsetzen und die Gebühr hieraus berechnen.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.

Niefen-Öschelbronn, den 1. Dezember 1982

gez. Bürgermeister

Neufassung

Des Gebührenverzeichnisses zur Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr Niefern-Öschelbronn vom 30. November 1982.

Für die Inanspruchnahme der Feuerwehr werden folgende Gebühren erhoben:

1.	Personalgebühren	Euro/Stunde		
	a) je freiwilligem Feuerwehrangehörigen	16.— €		
	b) Feuerwehrsicherheitsdienst je Feuerwehrangehörigen	7.— €		
2.	Fahrzeuge (ohne Personalkosten für den Fahrer)			
		Grundgebühr (Ausrückkosten)	Kilometer- kosten	Betriebs- kosten
		EURO	EURO/km	EURO/Std.
<hr/>				
	GW-G, LF 16, TLF 16	42,--	3,--	19,--
	LF 8	32,--	3,--	16,--
	Lima (Lichtmast)	16,--	2,--	22,--
	TSA	14,--	2,--	16,--
	Anhängerleiter	14,--	2,--	16,--
	ELW, MTW, GW-T	14,--	2,--	16,--
3.	Geräte			
	TS 8/8			16,--
	Mineralölpumpe			16,--
	Tauchpumpe			11,--
	Wassersauger			11,--
	Hydroschere (inscl. Pumpe)			22,--
	Hydrospreizer (inscl. Pumpe)			27,--
	Trennschleifgerät			16,--
	Brennschneidgerät			16,--
	Motorsäge			14,--
	Stromerzeuger bis 5 KVA			14,--
	Beleuchtungsgerät			11,--
	Be- und Entlüftungsgerät			14,--
	Schlauchboot			15,--
	Hebewerkzeug, Winden			11,--
	Dampfstrahlgerät			12,50
4.	Löschgeräte			Kostenbetrag
	Kübelspritze		Einsatz	6,--

	A-Schläuche pro Stück	Einsatz	3,--
	B+C-Schläuche pro Stück	Einsatz	5,--
	Säure – Schlauch pro Stück		8,--
5.	Atenschutzgeräte		
	Pressluftatmer mit Maske	Einsatz	16,--
	Nachfüllen einer Atemluftflasche	pauschal	8,--
	Exwarngerät	Einsatz	14,--
6.	Verbrauchsmittel		
	Ölbindemittel, Schaummittel u.ä.	Gestehungskosten	
7.	Sonstiges		
	Sandsäcke		5,--
8.	Für Leistungen, für die in dem Gebührenverzeichnis ein Gebührensatz nicht vorgesehen ist, sowie für Sonderleistungen, wird eine Gebühr je nach Zeitdauer und Art der Inanspruchnahme des Personalrats bzw. der Fahrzeuge und der Geräte der Feuerwehr angesetzt.		

Das Gebührenverzeichnis tritt am 01. Januar 1991 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gebührenverzeichnis vom 30. November 1992 außer Kraft. Gemeinderatsbeschluss vom 13. November 1990. Die Änderung des Gebührenverzeichnisses vom 14.11.2001 tritt ab 01.01.2002 in Kraft

Niefern-Öschelbronn, den 13. November 1990

gez. Bürgermeister